

# RS Vwgh 1997/10/1 94/09/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §37;

KOVG 1957 §13 Abs1;

KOVG 1957 §13 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/09/0291

## Rechtssatz

Da dem erstinstanzlichen Bescheid jegliche Begründung zur Zurechnung der Mieteinnahmen bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gemäß § 13 Abs 3 KOVG fehlte, hätte die belangte Behörde, wenn sie in der Übergabe des Hauses eine nicht "ordentliche Bewirtschaftung" erblickte, dem Bf Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Rechte und rechtlichen Interessen geben müssen, um so den maßgebenden Sachverhalt in einem ordnungsgemäßen Verfahren nach § 37 AVG festzustellen (Hinweis E 4.9.1989, 88/09/0083).

## Schlagworte

Ordentliche Bewirtschaftung Erzielung eines ausreichenden Einkommens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090364.X03

## Im RIS seit

13.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)